



---

## Merkblatt - Fälligkeiten

Die **Grundsteuer** kann abweichend von der Festsetzung im Steuerbescheid am 01. Juli in einem Jahresbetrag beglichen werden. Beim Kassen- und Steueramt kann telefonisch die Umstellung der Fälligkeit beantragt werden. Durch die Umstellung entstehen keine Nachteile, denn die beiden ersten Quartalsraten werden später und die folgenden Raten früher fällig.

Bei der **Gewerbesteuer** sind die Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Die **Hundesteuer** wird in der Regel jeweils zum 01. Juli eines Jahres mit dem Jahresbetrag fällig. Bei einer erstmaligen Festsetzung nach dem 30. Juni ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Die **Spielapparatesteuer** wird grundsätzlich selbst errechnet. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist die Steuererklärung beim Kassen- und Steueramt einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Wird im Ausnahmefall die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt, ist diese innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Sie ersparen sich Kosten und Zeit, wenn Sie die angeforderten Beträge zum Fälligkeitstermin von Ihrem Konto abbuchen lassen. Ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat können Sie schriftlich unter Angabe des Buchungszeichens erteilen. Das entsprechende Formular befindet sich unter Formulare SEPA-Basis-Lastschriftmandat. Da das Formular unterschrieben sein muss, ist eine Rücksendung auf dem Postweg oder per Fax erforderlich.